ABKOMMEN ÜBER DIE AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

für das Kraftfahrzeuggewerbe in NRW

Gültig ab 1. Mai 2008

§ 1

Dieses Abkommen gilt:

1. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen

2. fachlich: a) für alle Betriebe des Handels mit Kraftfahrzeugen und Anhängern oder deren Komponenten, Teilen, Zubehör und Reifen, mit Ausnahme des reinen Teile- und Zubehörgroßhandels und Reifenfachhandels

   b) für alle Betriebe des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks, die sich mit der Reparatur von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern oder deren Komponenten befassen sowie für Motoreninstandsetzungsbetriebe, Kühlerbauer und die mit solchen Betrieben verbundenen zum Zweck der Kraftfahrzeugreparatur unterhaltenen Nebenbetriebe.

3. persönlich: für alle gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden

   Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

§ 2

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt ab 1. Januar 1997 = 36,5 Stunden ohne die Pausen. Dies gilt nicht für die Zeitregelung der überbetrieblichen Unterweisung.

§ 3

Die Vergütung für Auszubildende wird ab 1. Mai 2008 um 2,8% erhöht, ab 1. Dezember 2008 um 2,0% sowie ab 1.12.2009 um weitere 2,0%.

Ausbildungsjahre	**ab 1.05.2008**	**ab 1.12.2008**	**ab 1.12.2009**
1. Ausbildungsjahr	€ 481,00	€ 491,00	€ 501,00
2. Ausbildungsjahr	€ 508,00	€ 518,00	€ 528,00
3. Ausbildungsjahr	€ 559,00	€ 570,00	€ 582,00
4. Ausbildungsjahr	€ 616,00	€ 628,00	€ 641,00

§ 4

Auszubildende, die bei Beginn der Ausbildungszeit im Besitz der Fachhochschulreife sind, erhalten auf die ihnen nach § 3 zustehende Ausbildungsvergütung einen Zuschlag von 10 %.

§ 5

Auszubildende erhalten im Kalenderjahr einen Urlaub von 30 Arbeitstagen und ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 % der Ausbildungsvergütung. Hierbei ist § 5 Ziffer 2.7 des Manteltarifvertrages zu berücksichtigen.

§ 6

Bei Krankheit gilt § 4 Ziffer 3.1 bis 3.3 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Kfz-Gewerbe NRW entsprechend.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende, erstmals zum 28. Februar 2011 gekündigt werden.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, spätestens vier Wochen vor Ablauf des gekündigten Tarifvertrages die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen aufzunehmen.

Das Abkommen über die Ausbildungsvergütung vom 3. April 2007 tritt hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 2008

VERBAND DES KRAFTFAHRZEUGGEWERBES NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

(Irlenbusch) (Büttner)

CGM CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL

LANDESSEKRETARIAT NORDRHEIN-WESTFALEN

(Lutz) (Cwiklinski)

DHV DIE BERUFSGEWERKSCHAFT

IM CGB LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

(Bondzio)